



02.06.2016

Wichtige neue Entscheidung

Ausländerrecht: Zur Wirksamkeit der Ausweisung eines nunmehrigen Unionsbürgers

§ 1 Abs. 2 Nr. 1, § 62, § 66 Abs. 1, § 67 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, § 102 Abs. 1 Satz 1
AufenthG, § 1, § 2, § 6, § 11 Abs. 1 Satz 1, 2 FreizügG/EU

Leistungsbescheid über die Kosten der Abschiebung
Abschiebung aus der Abschiebungshaft
Bulgarischer Staatsangehöriger
Ausweisung vor Erlangung der Unionsbürgerschaft am 01.01.2007
Keine sog. Altausweisung eines Unionsbürgers
Freizügigkeitsberechtigung
(Fehlende) Verlustfeststellung

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 25.11.2015, Az. 10 B 13.2080

Leitsatz:

Die Ausweisung eines drittstaatsangehörigen Ausländers entfaltet ab dem Zeitpunkt keine Sperrwirkung mehr, ab dem der Ausländer durch den Beitritt des Staats seiner Staatsangehörigkeit zur Europäischen Union den Status eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers erlangt. Die Vorschriften über die Kostentragung für eine nach diesem Zeitpunkt erfolgte Abschiebung (§ 66 Abs. 1, 4, § 62 AufenthG) sind nicht mehr anwendbar (§ 11 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU).

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

Hinweis:

Der Kläger, ein bulgarischer Staatsangehöriger, wendet sich gegen einen Leistungsbescheid, mit dem er zur Zahlung der Kosten zweier Abschiebungen am 08.02.2010 und 05.01.2011 aufgefordert wurde, nachdem er mit Bescheid vom 07.06.2005 bestandskräftig ausgewiesen worden war. Seiner Klage wurde vom Verwaltungsgericht nur teilweise stattgegeben. Bezüglich des nicht erfolgreichen Teils bei der Abschiebung im Januar 2011 verfolgte er sein Begehren weiter. Nach Zulassung der Berufung wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten hatte seine Berufung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) schließlich Erfolg.

Nach Auffassung des BayVGh konnte die für die Kostenerhebung einzig in Betracht kommende Ermächtigungsgrundlage (§ 67 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2, § 66 Abs. 1 AufenthG) nicht herangezogen werden, weil der Kläger als bulgarischer Staatsangehöriger mit dem Beitritt Bulgariens zur Europäischen Union am 01.01.2007 Unionsbürger geworden ist und bei seiner Einreise in das Bundesgebiet am 02.12.2010 freizügigkeitsberechtigt war (§ 2 Abs. 1, 5 FreizügG/EU). Hieran habe auch die 2005 ausgesprochene Ausweisung nichts zu ändern vermocht. Um das Freizügigkeitsrecht aufzuheben, hätte es gemäß § 11 Abs. 2 FreizügG/EU eines Verfahrens der Verlustfeststellung bedurft (Rn. 16).

Dies begründet der BayVGh wie folgt:

Dem Kläger können die Kosten der Haft zur Sicherung seiner Abschiebung nicht auferlegt werden, weil die von den Verwaltungsgerichten geforderte inzidente Überprüfung der Haftanordnung (siehe BVerwG, Urteil vom 10.12.2014, Az. 1 C 11.14, juris) deren Rechtswidrigkeit ergibt, denn der Kläger konnte als freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger nicht in Abschiebehaft genommen werden, weshalb er auch nicht deren Kosten zu tragen hat (Rn. 17).

Auf freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger finden die Vorschriften der §§ 62, 66 und 67 AufenthG keine Anwendung, weil diese in § 11 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU nicht genannt werden und auch über § 7 Abs. 1 Satz 4 FreizügG/EU die ergänzende Anwendung der Vorschriften des AufenthG über die Abschiebehaft nicht begründet werden kann (Rn. 19).

Der Kläger war als Unionsbürger im Zeitpunkt der Anordnung der Sicherungshaft und sei-

ner Abschiebung im Januar 2011 nach § 2 Abs. 1, 5 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt und damit nicht dem AufenthG unterworfen, weil die vor Erlangung der Unionsbürgerschaft 2005 ausgesprochene Ausweisung nicht die Entstehung des unionsrechtlichen Freizügigkeitsrechts des Klägers am 01.01.2007 mit Erlangung der Unionsbürgerschaft verhindert hat. Vielmehr besteht zu Gunsten des Klägers eine widerlegbare, aber nicht wiederlegte Vermutung für das Bestehen der Freizügigkeit (Rn. 20).

Diese wurde auch nicht durch § 13 FreizügG/EU (in der von 01.01.2007 bis 30.04.2011 geltenden Fassung) widerlegt, die u.a. Sonderregeln für Staatsangehörige der Beitrittsstaaten Bulgarien und Rumänien vorsah (Rn. 21).

Der in § 11 Abs. 2 FreizügG/EU vorausgesetzten und hier erforderlichen Verlustfeststellung steht auch nicht die bestandskräftige Ausweisung des Klägers vom 07.06.2005 gleich. Denn dabei handelt es sich nicht um seine sog. Altausweisung eines Unionsbürgers unter der Geltung des bis 31.12.2004 gültigen Aufenthaltsgesetzes/EG, die nach dem Inkrafttreten des FreizügG/EU am 01.01.2005 weiterhin wirksam geblieben ist (Rn. 20-22).

Einer solchen „Altausweisung“ kann die vorliegende Fallgestaltung schon deswegen nicht gleichgestellt werden, weil der Kläger zum Zeitpunkt seiner Ausweisung am 07.06.2005 (noch) kein freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger war und im Übrigen auch als solcher zu diesem Zeitpunkt (nach Inkrafttreten des FreizügG/EU am 01.01.2005) nicht hätte ausgewiesen werden können. In dieser Situation verliert die Ausweisung mit dem Zeitpunkt der Erlangung der gemeinschaftrechtlichen Freizügigkeitsrechts (hier: durch den Beitritt Bulgariens zur Europäischen Union am 01.01.2007) ihre Wirksamkeit (Rn. 23).

Dabei folgt der BayVGH – mit ausführlicher Begründung (Rn. 24 ff.) – insoweit ausdrücklich nicht der Auffassung des BVerwG aus dem Urteil vom 25.03.2015 (Az. 1 C 18.14, juris Rn. 13), wonach die Rechtsprechung, dass eine „Altausweisung“ eines Unionsbürgers grundsätzlich nach dem Inkrafttreten des FreizügG/EU fortbesteht, auch dann gelte, wenn die Ausweisung noch nach den Regeln für Drittstaatsangehörige erfolgt sei, also bevor der (nunmehrige) Unionsbürger ein Freizügigkeitsrecht erlangt habe.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsfrage, ob die bestandskräftige Ausweisung eines drittstaatsangehörigen Ausländers dazu führt, dass er in dem Zeitpunkt, in dem er

die Unionsbürgerschaft durch den Beitritt des Staates seiner Staatsangehörigkeit zur Europäischen Union erlangt, nicht in den Genuss des Freizügigkeitsrechts kommt, hat der BayVGh die Revision zugelassen (Rn. 36), die die beklagte Kommune auch zwischenzeitlich eingelegt hat. Das Revisionsverfahren ist beim BVerwG unter dem Az. 1 C 13.16 anhängig.

Dr. Riedl
Oberlandesanwalt

10 B 13.2080
M 12 K 11.1363

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** **** *

***** ** *

_** */*****

- ***** -

*****.

***** * ***** ** *****

**** *_** , *****

gegen

Landeshauptstadt München,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

dieser vertreten durch KVR HA II Ausländerangelegenheiten,

Ruppertstr. 19, 80337 München,

- Beklagte -

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundespolizeipräsidium Potsdam,

Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam,

beteiligt:

Landesanstalt für Jugendberufshilfe Bayern

als Vertreter des öffentlichen Interesses,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Abschiebungskosten;

hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 28. Juli 2011,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Senftl,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Zimmerer,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dihm

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 23. November 2015

am **25. November 2015**

folgendes

Urteil:

I. In Abänderung der Nr. I. des Urteils des Verwaltungsgerichts München vom 28. Juli 2011 wird der Leistungsbescheid der Beklagten vom 15. Februar 2011 auch insoweit aufgehoben, als der Kläger zu den Kosten für die bis 5. Januar 2011 vollstreckte Abschiebungshaft von mehr als sieben Tagen herangezogen wird.

II. In Abänderung der Nr. II. des Urteils des Verwaltungsgerichts München vom 28. Juli 2011 trägt die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits in beiden Rechtszügen.
Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

IV. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

1 Der Kläger, ein bulgarischer Staatsangehöriger, wendet sich gegen einen Leistungs-

bescheid der Beklagten, mit dem er zur Zahlung der Kosten zweier Abschiebungen in Höhe von insgesamt 4.764,54 Euro aufgefordert wird.

- 2 Mit (bestandskräftigem) Bescheid vom 7. Juni 2005 hat die Beklagte den Kläger, dessen ursprünglich erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis spätestens 1999 durch seine Rückkehr nach Bulgarien erloschen war, nach § 54 Nr. 3 AufenthG aus dem Bundesgebiet ausgewiesen, nachdem er vom Amtsgericht Frankfurt am 26. Oktober 2004 zu einer auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt worden war. Nach seiner Ausreise im Jahr 2005 kehrte er wiederholt in das Bundesgebiet zurück und beging weitere Straftaten. So wurde er mit Urteil des Amtsgerichts München vom 16. April 2009 wegen fünf sachlich zusammentreffender Fälle des Diebstahls zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr ohne Bewährung verurteilt. Am 8. Februar 2010 wurde er nach zweitägiger Abschiebungshaft nach Bulgarien abgeschoben. Am 13. Dezember 2010 wurde er erneut im Bundesgebiet wegen des Verdachts des Diebstahls festgenommen und nach Anordnung der Sicherungshaft durch das Amtsgericht Wolfratshausen mit Beschluss vom 14. Dezember 2010 nach 24-tägiger Abschiebungshaft am 5. Januar 2011 nach Bulgarien abgeschoben.
- 3 Mit Leistungsbescheid vom 15. Februar 2011 setzte die Beklagte die vom Kläger zu tragenden Kosten seiner Abschiebungen vom 8. Februar 2010 und 5. Januar 2011 auf insgesamt 4.764,54 Euro fest. Der Bescheid listet für beide Abschiebungen vier verschiedene, im Einzelnen angegebene Kostenpositionen (Flugkosten, Transportkosten der Landespolizei, Kosten der Abschiebungshaft, Sicherheitsbegleitung) auf.
- 4 Mit seiner Klage beantragte der Kläger beim Verwaltungsgericht München zunächst die Aufhebung des Leistungsbescheids in vollem Umfang; zuletzt beantragte er noch, den Leistungsbescheid insoweit aufzuheben, als er die Transportkosten der Landespolizei, die Kosten der Sicherheitsbegleitung und der Abschiebungshaft festsetzt, soweit diese im Hinblick auf die Abschiebung vom 5. Januar 2011 für mehr als sieben Tage zum Ansatz kamen. Mit Urteil vom 28. Juli 2011 gab das Verwaltungsgericht der Klage insoweit statt, als die Kosten der Sicherheitsbegleitung und die Transportkosten der Landespolizei – jeweils für beide Abschiebungen – in Ansatz gebracht worden waren. Hingegen wurde die Klage abgewiesen, soweit sie sich gegen die Geltendmachung von Kosten für die sieben Tage übersteigende Abschiebungshaft richtet. Die Beklagte habe die gesamten Kosten der Abschiebungshaft beim abgeschobenen Kläger, der nicht freizügigkeitsberechtigt sei, nach § 67 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 AufenthG geltend machen können. Ein möglicher Mangel der Anhörung sei unschädlich, weil in der Sache keine andere Entscheidung im Sinn von

Art. 46 BayVwVfG hätte getroffen werden können; ein Ermessensspielraum bestehe nicht, wie sich aus § 66 Abs. 1 AufenthG ergebe. Der vom Kläger monierte Umstand, dass er im Dezember 2011 nicht früher als geschehen abgeschoben worden sei, könne weder der Beklagten noch den anderen beteiligten Behörden als fehlerhafte Sachbehandlung angelastet werden. Es habe insbesondere noch die Erforderlichkeit einer Sicherheitsbegleitung geklärt werden müssen; zudem seien die besondere personelle Situation in der Zeit des Jahreswechsels zu berücksichtigen und der Umstand, dass drei verschiedene Behörden – außer der Beklagten noch die Polizeiinspektion Schubwesen und die Bundespolizei – ihr Vorgehen hätten koordinieren müssen. Im Ergebnis sei der Gesamtbetrag des Leistungsbescheides von 4.764,54 Euro auf 2.543,84 zu reduzieren. Bei der Kostenentscheidung sei zu berücksichtigen, dass sich das Obsiegen und Unterliegen des Klägers und der Beklagten in etwa die Waage hielten, weil berücksichtigt werden müsse, dass der Bescheid zunächst vollumfänglich angegriffen worden sei.

- 5 Der Kläger begründet seine wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten zugelassene Berufung nunmehr mit Hinweis auf den Umstand, dass er als bulgarischer Staatsangehöriger die jedem Unionsbürger zukommende Freizügigkeit genieße und daher wegen § 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG der einzig als Rechtsgrundlage für die verhängte Abschiebungshaft in Betracht kommende § 62 Abs. 2 AufenthG nicht herangezogen werden könne. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 11 Abs. 2 FreizügG/EU setze die Anwendung des Aufenthaltsgesetzes auf Unionsbürger den Erlass einer Verlustfeststellung gemäß § 6 FreizügG/EU voraus; da ein derartiger Verwaltungsakt nicht vorliege, sei die Abschiebehaft rechtswidrig gewesen, so dass die daraus entstandenen Kosten nicht gegenüber dem Kläger geltend gemacht werden könnten. Das Gemeinschaftsrecht verbiete Sanktionen aufgrund altrechtlicher Ausweisungen gegenüber Angehörigen solcher Staaten, die – wie Bulgarien – erst später der EU beigetreten seien, unabhängig von der Frage, ob derartige Ausweisungen von heutigen Unionsbürgern nach deutschem Recht fortgelten würden oder nicht. Zwar stehe nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U.v. 4.9.2007 – 1 C 21.07 – InfAuslR 2008, 311) einer Verlustfeststellung nach § 6 FreizügG/EU der wegen einer bestandskräftigen Ausweisung eintretende Verlust des Freizügigkeitsrechts gleich; diese Entscheidung habe allerdings nur die Frage nach der materiellen Freizügigkeit betroffen, während die Frage, ob eine „Altausweisung“ noch nach Einführung des Aufenthaltsgesetzes und des Freizügigkeitsgesetzes/EU zur Begründung einer Haftanordnung herangezogen werden dürfe, nicht Gegenstand des Rechtsstreits gewesen sei.

- 6 Der Kläger beantragt,
- 7 in Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts München vom 28. Juli 2011
den Leistungsbescheid der Beklagten vom 15. Februar 2011 auch insoweit auf-
zuheben, als der Kläger darin zu den Kosten für die Abschiebungshaft 2011 für
mehr als sieben Tage herangezogen wird (17 Tage x 76,81 Euro = 1.305,77
Euro).
- 8 Die Beklagte beantragt,
- 9 die Berufung zurückzuweisen.
- 10 Die Beklagte hat sich im Berufungsverfahren nicht schriftsätzlich geäußert. Im Zulas-
sungsverfahren (10 ZB 11.2840) hat sie vorgetragen, dass wegen des Eintritts der
Rechtskraft der beiden Beschlüsse des Amtsgerichts Rosenheim vom 7. Januar
2010 und des Amtsgerichts Wolfratshausen vom 14. Dezember 2010, mit denen je-
weils die Abschiebungshaft angeordnet worden sei, die Rechtmäßigkeit der Anord-
nungen nach § 62 AufenthG feststehe. In den genannten Beschlüssen sei die Frage,
ob der Kläger Freizügigkeit genieße, umfassend geprüft und verneint worden. Selbst
wenn man von der Anwendbarkeit des Freizügigkeitsgesetzes/EU ausgehen wolle,
wäre § 11 Abs. 2 FreizügG/EU analog auf den Kläger anzuwenden gewesen, da
nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Rechtswirkungen ei-
ner Ausweisung denen einer Verlustfeststellung entsprächen. Der vorliegende Fall
betreffe im Übrigen keine „Altausweisung“, da sie nicht vor Inkrafttreten des Aufent-
haltsgesetzes, sondern erst danach verfügt worden sei. Weil das Freizügigkeitsge-
setz/EU keine speziellen Regelungen zur Abschiebung enthalte, müssten die ent-
sprechenden Regelungen des Aufenthaltsgesetzes – mithin auch die §§ 62, 67 Auf-
enthG – Anwendung finden, wie sich aus § 11 Abs. 2 FreizügG/EU ergebe.
- 11 Die Beigeladene und der Vertreter des öffentlichen Interesses stellen keine Anträge.
- 12 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Ausländerakte und der Ge-
richtsakten, hier insbesondere auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung
am 23. November 2015, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

- 13 Streitgegenstand des Berufungsverfahrens sind noch die mit dem Leistungsbescheid
der Beklagten vom 15. Februar 2011 angeforderten Kosten für die Abschiebehaft des

Klägers im Dezember 2010/Januar 2011, soweit die Haft mehr als sieben Tage andauert hat, also in einem Umfang von 17 Tagen.

- 14 Die zulässige Berufung hat Erfolg, soweit das Verwaltungsgericht München die Klage gegen diesen Kostenansatz (17 Tage x 76,81 Euro) abgewiesen hat. Denn insoweit erweist sich der Leistungsbescheid als rechtswidrig und ist aufzuheben, weil er den Kläger in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 15 1. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts ist derjenige des Erlasses des vom Kläger angefochtenen Bescheids vom 15. Februar 2011 (BVerwG, U.v. 8.5.2014 – 1 C 3.13 – juris Rn. 8). Damit beurteilt sich seine Rechtmäßigkeit nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl I S. 162) sowie des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950) in der ab 28. August 2007 geltenden Fassung. Die hiernach maßgeblichen Vorschriften beider Gesetze unterscheiden sich im Übrigen, soweit es für den vorliegenden Fall von Bedeutung ist, nicht von ihrer Fassung im Zeitpunkt dieses Urteils.
- 16 2. Der Leistungsbescheid ist im noch angefochtenen Umfang rechtswidrig; die für die Kostenerhebung einzig in Betracht kommende Ermächtigungsgrundlage (§ 67 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2, § 66 Abs. 1 AufenthG) kann nicht herangezogen werden, weil der Kläger als bulgarischer Staatsangehöriger mit dem Beitritt Bulgariens zur Europäischen Union am 1. Januar 2007 Unionsbürger (Art. 20 Abs. 1 AEUV, § 1 FreizügG/EU) geworden ist und bei seiner Einreise in das Bundesgebiet am 2. Dezember 2010 freizügigkeitsberechtigt war (§ 2 Abs. 1, 5 FreizügG/EU; Bl. 94 Behördenakte); hieran hat auch die am 7. Juni 2005 gegen den Kläger ausgesprochene unbefristete Ausweisung aus dem Bundesgebiet nichts zu ändern vermocht (2.1). Um das Freizügigkeitsrecht aufzuheben, hätte es gemäß § 11 Abs. 2 FreizügG/EU eines Verfahrens der Verlustfeststellung bedurft (2.2). Sonstige formale oder materielle Gründe, wegen derer die angeordnete Abschiebungshaft und die darauf beruhende Leistungsfestsetzung rechtswidrig sein könnten, vermag der Senat – insoweit in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgericht – nicht zu erkennen (2.3).
- 17 2.1 Dem Kläger können die Kosten der Haft zur Sicherung seiner Abschiebung nicht auferlegt werden, weil die von den Verwaltungsgerichten geforderte inzidente Überprüfung der zugrundeliegenden Haftanordnung (2.1.1) deren Rechtswidrigkeit ergibt; denn der Kläger konnte als freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger nicht in Abschiebungshaft genommen werden (2.1.2), weshalb er auch nicht deren Kosten zu tragen

hat.

- 18 2.1.1 Den Verwaltungsgerichten obliegt bei der Prüfung der Frage, ob ein Kostenanspruch besteht, die inzidente Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Sicherungshaft (BVerwG, U.v. 10.12.2014 – 1 C 11.14 – BVerwGE, 151, 102). Dies gilt auch dann, wenn eine Überprüfung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit ergeben hat, dass gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung von Abschiebungshaft keine Bedenken bestehen. Denn eine derartige Entscheidung im Beschwerdeverfahren erwächst nur in formeller (vgl. § 45 FamFG), nicht aber in materieller Rechtskraft (vgl. BVerwG, U.v. 10.12.2014, a.a.O., juris Rn. 18, 19). Erst recht sind die Verwaltungsgerichte damit nicht an einen ohne nachfolgendes Beschwerdeverfahren unanfechtbar gewordenen gerichtlichen Haftbeschluss gebunden. Im vorliegenden Fall bedarf es daher einer Überprüfung der Rechtmäßigkeit der maßgeblichen Anordnung der Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG durch das Amtsgericht Wolfratshausen vom 14. Dezember 2010, mit dem die zur hier streitgegenständlichen Kostenforderung führende Abschiebungshaft bis 13. Januar 2011 angeordnet wurde, im Hinblick auf die Frage nach dem Bestehen eines Freizügigkeitsrechts des Klägers; in den Gründen seines Beschlusses hat das Amtsgericht diese Frage unter Hinweis auf die unbefristete Ausweisung aus dem Jahr 2005 und die Abschiebung des Klägers im Februar 2010 verneint.
- 19 2.1.2 Auf freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger findet das Aufenthaltsgesetz nur insoweit Anwendung, als die in § 11 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU enumerativ aufgezählten Bestimmungen betroffen sind. Nicht genannt werden hier die §§ 62, 66 und 67 AufenthG über die Anordnung von Abschiebungshaft und die Geltendmachung der entsprechenden Kosten beim Ausländer oder einer dritten Person. Auch wenn § 7 Abs. 1 Satz 4 FreizügG/EU von der grundsätzlichen Möglichkeit der Abschiebung eines Unionsbürgers – nach einer Verlustfeststellung – ausgeht, kann damit nicht die ergänzende Anwendung der Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes über die Abschiebungshaft begründet werden, zumal Abschiebungen auch ohne vorhergehende Sicherungshaft vollzogen werden können (vgl. Hailbronner, AusIR, Stand: November 2015, D 1 § 7 Rn. 19a).
- 20 Der Kläger war als Unionsbürger (Art. 20 Abs. 1 AEUV) im Zeitpunkt der Anordnung der Sicherungshaft wie auch seiner Abschiebung im Januar 2011 – entgegen der Annahmen des Amtsgerichts Wolfratshausen und des Verwaltungsgerichts München – nach § 2 Abs. 1, 5 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt (vgl. auch Art. 21 Abs. 1 AEUV, Art. 6 Richtlinie 2004/38/EG) und damit nicht dem Aufenthaltsgesetz unterworfen (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG, § 11 Abs. 1 FreizügG/EU). Die vor Erlangung

der Unionsbürgerschaft ausgesprochene Ausweisung hat nicht die Entstehung des unionsrechtlichen Freizügigkeitsrechts des Klägers am 1. Januar 2007 mit Erlangung der Unionsbürgerschaft verhindert. Vielmehr bestand zu Gunsten des Klägers eine widerlegbare, aber nicht widerlegte Vermutung für das Bestehen der Freizügigkeit (Dienelt in Renner/Bergmann/Dienelt, AuslR, 10. Aufl. 2013, § 7 FreizügG/EU Rn. 8 f.; Hailbronner, a.a.O., § 11 Rn. 43; LG Nürnberg-Fürth, B.v. 6.6.2007 – 18 T 4300/07 – InfAuslR 2007, 439). Entsprechend dem Grundsatz, dass Unionsbürger und ihre Angehörigen weitestgehend aus dem Geltungsbereich des allgemeinen Ausländerrechts herausgenommen werden, setzt die Widerlegung der Vermutung einen Feststellungsakt der zuständigen Behörde voraus (BT-Drs. 15/538, S. 105/106); hierfür ist gemäß § 11 Abs. 2 FreizügG/EU ein förmliches Feststellungsverfahren (vgl. § 2 Abs. 7, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1 FreizügG/EU) erforderlich, mit dem die Ausländerbehörde verbindlich über den Bestand des Freizügigkeitsrechts eines Unionsbürgers entscheidet und damit ggf. die zu Gunsten der Freizügigkeit sprechende Vermutung widerlegen kann. Solange aber nicht in diesem Verfahren der Verlust des unionsrechtlichen Rechts auf Einreise und Aufenthalt festgestellt worden ist, kann eine Ausreisepflicht nicht entstehen (Hailbronner, a.a.O., § 7 Rn. 4).

- 21 Die Vermutung zu Gunsten der Freizügigkeit wird auch nicht durch § 13 FreizügG/EU (in der von 1.1.2007 bis 30.4.2011 geltenden Fassung) widerlegt. Nach dieser Sonderregel u.a. für Staatsangehörige der Beitrittsstaaten Bulgarien und Rumänien fand das Freizügigkeitsgesetz/EU nur im Falle der Genehmigung der Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 284 Abs. 1 SGB III Anwendung. Allerdings beschränkte § 13 FreizügG/EU nach den Vorgaben des Beitrittsvertrags die Freizügigkeit rumänischer und bulgarischer Staatsangehöriger lediglich im Hinblick auf den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt und damit für die Ausübung einer Arbeitnehmertätigkeit, ohne sich auf das darüber hinaus durch Art. 45 Abs. 1 EU-GRCharta, Art. 20 Abs. 2, Art. 21 AEUV i.V.m. der Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 gewährleistete Recht der Freizügigkeit der Unionsbürger auszuwirken (vgl. OVG Bremen, B.v. 21.1.2011 – 1 B 242/10 – juris Rn. 4 m.w.N.). Damit blieb das für den Kläger als bulgarischen Staatsangehörigen ab 1. Januar 2007 ohne besondere Voraussetzung für bis zu drei Monate gewährleistete Aufenthaltsrecht (vgl. Art. 6 Abs. 1 Richtlinie 2004/38/EG i.V.m. § 2 Abs. 1, 5 Satz 1 FreizügG/EU) von der Beschränkung des § 13 FreizügG/EU in der damals geltenden Fassung unberührt (vgl. BayVGh, B.v. 16.1.2009 – 19 C 08.3271 – InfAuslR 2009, 144).
- 22 Der in § 11 Abs. 2 FreizügG/EU vorausgesetzten Verlustfeststellung steht auch nicht die bestandskräftige Ausweisung des Klägers vom 7. Juni 2005 gleich. Denn dabei handelt es sich nicht um eine sog. Altausweisung eines Unionsbürgers unter der Gel-

tion des bis 31. Dezember 2004 gültigen Aufenthaltsgesetzes/EG, die nach dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes/EU am 1. Januar 2005 weiterhin wirksam geblieben ist, weil die nun anstelle einer Ausweisung für Unionsbürger vorgesehene Feststellung des Verlustes des Rechts auf Einreise und Aufenthalts zu identischen Rechtsfolgen führt (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 FreizügG/EU) und § 102 Abs. 1 Satz 1 AufenthG allgemein die Fortgeltung von vor dem 1. Januar 2005 ausgesprochenen Ausweisungen vorsieht (BVerwG, U.v. 28.4.2015 – 1 C 20/14 – juris Rn. 12; U.v. 4.9.2007 – 1 C 21.07 – BVerwGE 129, 243 = juris Rn. 14, 15; Nr. 7.2.4 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU - AVwV-FreizügG/EU - vom 26. Oktober 2009: „Altausweisungen, die am 1.1.2005 bestandskräftig waren, von Unionsbürgern bleiben weiter wirksam“). Eine vor dem 1. Januar 2005 bestandskräftig gewordene Ausweisung eines Unionsbürgers hatte nämlich bereits zum Entfallen seines Rechts auf Freizügigkeit geführt (vgl. Epe, Gemeinschaftskommentar zum AufenthG, Stand: Okt. 2015, Bd. 7, FreizügG/EU, § 1 Rn. 24; Kurz-idem in Beck'scher Online-Kommentar, Ausländerrecht, Stand: 1.11.2015, FreizügG/EU, § 11 Rn. 7).

- 23 Einer solchen „Altausweisung“ kann die vorliegende Fallgestaltung schon deswegen nicht gleichgestellt werden, weil sie dadurch gekennzeichnet ist, dass der Kläger zum Zeitpunkt seiner Ausweisung am 7. Juni 2005 (noch) kein freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger war und im Übrigen auch als solcher zu diesem Zeitpunkt (nach Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes/EU am 1.1.2005) nicht hätte ausgewiesen werden können. In dieser Situation verliert die Ausweisung mit dem Zeitpunkt der Erlangung des gemeinschaftsrechtlichen Freizügigkeitsrechts (hier: durch den Beitritt Bulgariens zur Europäischen Union am 1.1.2007) ihre Wirksamkeit (BayVGh, B.v. 9.8.2012 – 19 CE 11.1893 – InfAuslR 2012, 404; B.v. 18.3.2015 – 10 C 14.2655 – Rn. 19 f.; B.v. 20.5.2015 – 10 ZB 14.913 – juris Rn. 4 bis 6; OVG Bremen, B.v. 21.1.2011, a.a.O.; vgl. a. Nr. 6.0.5 und Nr. 7.2.5. AVwV-FreizügG/EU). Demgegenüber hat das Bundesverwaltungsgericht in einem neueren Urteil (U.v. 25.3.2015 – 1 C 18.14 – NVwZ 2015, 1210 mit Hinweis auf OVG Hamburg, B.v. 19.3.2012 – 3 Bs 234/11 – juris) festgestellt, dass die Rechtsprechung, nach der eine „Altausweisung“ eines Unionsbürgers grundsätzlich nach dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes/EU fortbesteht, auch dann gelte, wenn die Ausweisung noch nach den Regeln für Drittstaatsangehörige erfolgt sei, also bevor der (nunmehrige) Unionsbürger oder sein Familienangehöriger ein Freizügigkeitsrecht erlangt habe (so wohl auch: Kurz-idem in Beck'scher Online-Kommentar, a.a.O., § 11 FreizügG/EU Rn. 8). Das Bundesverwaltungsgericht begründet diese Auffassung mit der Wirkungsgleichheit (Einreise- und Aufenthaltsverbot) einer Ausweisung einerseits und einer Verlustfeststellung gemäß § 6 Abs. 1 FreizügG/EU andererseits. Der Regelungskomplex in § 7

Abs. 2 FreizügG/EU, insbesondere die Befristungsregelung, die sinngemäß auch auf die weitergeltenden „Altausweisungen“ angewendet werden könne, entspreche den Vorgaben in Art. 32 Richtlinie 2004/38/EG.

- 24 Der Senat vermag dieser Begründung nicht zu folgen. Er erachtet den Verweis auf die Identität der von einer Ausweisung ausgelösten Rechtsfolgen mit denen einer Verlustfeststellung nicht als ausreichend tragfähiges Argument für eine Fortgeltung der Wirkungen der früheren Ausweisung über den späteren Zeitpunkt der Erlangung der Unionsbürgerschaft hinaus. Maßgeblicher Gesichtspunkt für den vom Senat angenommenen Wegfall der durch die Ausweisung ausgelösten Rechtsfolgen ist, dass bei einer Ausweisung eines (drittstaatsangehörigen) Ausländers vor Erlangung der Stellung eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers dieser rechtliche Umstand und damit die eine Ausweisung beschränkende, aus der Richtlinie 2004/38/EG abgeleiteten Vorschriften – anders als bei einer „Altausweisung“ – keine Berücksichtigung finden konnten. Wurde (oder wird) nämlich ein Ausländer vor dem Zeitpunkt des Beitritts des Staats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, zur Europäischen Union (nach dem 1. Januar 2005) ausgewiesen, kommen im Rahmen des Ausweisungsverfahrens die Vorschriften des für Unionsbürger geltenden Freizügigkeitsgesetzes/EU, die im Vergleich zum Aufenthaltsgesetz wesentlich höhere Schranken für die Entfernung eines Ausländers aus dem Bundesgebiet enthalten, nicht zur Anwendung. So kann nach § 6 Abs. 1, 2 FreizügG/EU, mit der insbesondere Art. 27 Abs. 2, 3 und Art. 28 der Richtlinie 2004/38/EG umgesetzt werden, der Verlust des Freizügigkeitsrechts nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit festgestellt werden. Hierfür genügt allerdings die Tatsache einer Verurteilung alleine nicht; vielmehr müssen die ihr zugrundeliegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt, wobei die Gefährdung hinreichend schwer wiegen und ein Grundinteresse der Gesellschaft berühren muss. Im vorliegenden Fall würde die nach § 54 Nr. 3 AufenthG (in der bis 31. Dezember 2015 geltenden Fassung) ausgesprochene Regelausweisung des Klägers schon deswegen nicht den für eine Verlustfeststellung geltenden unionsrechtlichen Vorgaben der Art. 27, 28 der Richtlinie 2004/38/EG entsprechen, weil sie als gebundener Verwaltungsakt und damit ohne die erforderliche Ermessensausübung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ergangen ist (vgl. § 6 Abs. 1, 2 FreizügigG/EU). Angesichts des bisherigen Unterbleibens einer Verlustfeststellung kommt es aber hierauf letztlich nicht an.
- 25 Die Ausweisung regelt als „personenbezogener“ Verwaltungsakt die Rechtsbeziehungen eines Ausländers zur Bundesrepublik mit dem Ziel, ihm wegen seiner „Unerwünschtheit“ den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu untersagen (Discher

in GK-AufenthG, Stand: Oktober 2015, Band 3, vor §§ 53 ff. Rn 1 – 6). Die mit der Ausweisung verbundenen Rechtsfolgen ergeben sich dabei nicht unmittelbar aus der Ausweisungsverfügung, sondern direkt aus dem Gesetz (vgl. § 11 Abs. 1 AufenthG). Änderungen im tatsächlichen oder rechtlichen Umfeld lassen eine bestandskräftige Ausweisung und damit die mit ihr verbundenen gesetzlichen Wirkungen grundsätzlich unberührt. Ändert sich allerdings der Rechtsstatus des Regelungssubjekts in grundlegender Weise dadurch, dass es nun den gemeinschaftsrechtlich privilegierten Status eines Unionsbürger genießt, findet infolgedessen das Aufenthaltsgesetz – damit auch § 11 Abs. 1 AufenthG – nur dann (noch oder erstmals) Anwendung, wenn eine entsprechende Verlustfeststellung vorliegt (vgl. Dienelt in Renner/Bergmann/Dienelt, a.a.O., § 7 FreizügG/EU Rn. 22; Bauer in Renner/Bergmann/Dienelt, a.a.O., § 11 AufenthG Rn. 20 f.; i. Erg. ebenso: BayVGH, B.v. 18.3.2015 – 10 C 14.2655 – juris Rn. 19; B.v. 20.5.2015 – 10 ZB 14.913 – juris Rn. 4, 5; ebenso für die erst nach Ausweisung als Drittstaatsangehöriger erlangte Rechtsstellung des Ehegatten eines Unionsbürgers: BayVGH, B.v. 9.8.2012 – 19 CE 11.1893 – InfAuslR 2012, 404). Allein der Umstand, dass die für Unionsbürger vorgesehene Verlustfeststellung gleichermaßen wie die Ausweisung der Abwehr der von einem Ausländer ausgehenden Gefahren dient und sie dementsprechend die gleichen gesetzlichen Wirkungen – Verbot der Einreise und des Aufenthalts sowie eine Titelerteilungssperre (§ 11 Abs. 1 AufenthG, § 6 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU) – auslöst, vermag nach alledem eine Fortwirkung der bestandskräftigen Ausweisung nach Wechsel des rechtlichen Regimes nicht zu begründen. Hierfür besteht auch keine zwingende sachliche Notwendigkeit angesichts der Möglichkeit, ein Verfahren zur Feststellung des Verlusts des Rechts auf Einreise und Aufenthalt des nunmehr freizügigkeitsberechtigten Ausländers durchzuführen. Auch der Versuch, die Problematik unter entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 2 Satz 5 - 8 FreizügG/EU im Befristungsverfahren in den Griff zu bekommen, wird der vorliegenden Interessenlage schon aus praktischen Gründen nicht gerecht, denn eine Entscheidung über eine Befristung käme in Fällen dieser Art in aller Regel zu spät, um dem Freizügigkeitsrecht im Sinne des unionsrechtlichen Gebots effektiver Wirksamkeit (Art. 4 Abs. 3 EUV) Geltung zu verschaffen und etwa – wie hier – die Verhängung einer Haft zur Sicherung der Abschiebung zu verhindern.

- 26 Im Übrigen weichen die Fallkonstellationen, über die das Bundesverwaltungsgericht (U.v. 25.3.2015, a.a.O.) und das Obergericht Hamburg (B.v. 19.3.2012, a.a.O.) zu entscheiden hatten, von der hier vorliegenden insoweit ab, als die dort maßgeblichen Ausweisungen drittstaatsangehöriger Ausländer vor Erlangung eines unionsrechtlichen Freizügigkeitsrechts, zugleich aber auch vor Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes/EU am 1. Januar 2005 ausgesprochen worden waren (vgl.

BayVGH, B.v. 20.5.2015, a.a.O. Rn. 6). Nach dem 1. Januar 2005 durften freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger nicht mehr ausgewiesen werden, sondern ihnen gegenüber (nur) der Verlust ihres Rechts auf Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet festgestellt werden (vgl. auch Nr. 7.1.1.1 AVwV-FreizügG/EU zum Entstehen der Ausreisepflicht nach § 7 Abs. 1). In den beiden zitierten Fällen konnte damit zudem – anders als im vorliegenden Fall – die Fortgeltung der Ausweisungswirkungen mit Hinweis auf § 102 Abs. 1 Satz 1 AufenthG begründet werden.

- 27 Gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung von Sicherungshaft bestehen schließlich erst recht deswegen durchgreifende Bedenken, weil sich wegen des hohen Rangs des grundrechtlichen Schutzes vor ungerechtfertigten freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 104 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG nicht nur eine analoge Anwendung materiell-rechtlicher Ermächtigungsgrundlagen verbietet (vgl. BVerfG, B.v. 16.5.2007 – 2 BvR 2106/05 – InfAuslR 2007, 290), sondern ebenso eine übermäßig erweiternde Auslegung (hier: von § 11 Abs. 2 FreizügG/EU i.V.m. § 62 AufenthG; vgl. OLG Hamburg, B.v. 6.6.2007 – 2 WX 49/07 – InfAuslR 2008,36; OLG Zweibrücken, B.v. 21.11.2007 – 3 W 239/07 – InfAuslR 2008, 311). Eine solche läge jedoch vor, wollte man der noch nach nationalem Recht erfolgten Ausweisung des Klägers trotz unterschiedlicher materieller Voraussetzungen die gleichen Rechtsfolgen wie einer Verlustfeststellung nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU beimessen und damit die Anwendbarkeit des Aufenthaltsgesetzes über § 11 Abs. 1, 2 FreizügG/EU hinaus eröffnen.
- 28 Das Freizügigkeitsrecht des Klägers ist schließlich nicht durch die beiden nach Erlangung der Unionsbürgerschaft vollzogenen Abschiebungen entfallen. Eine Abschiebung löst als bloße Vollstreckungsmaßnahme zur Durchsetzung einer Ausreisepflicht im Anwendungsbereich des Freizügigkeitsgesetzes/EU keine Sperrwirkungen aus (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2, § 11 Abs. 2 FreizügG/EU; OVG Bremen, U.v. 28.9.2010 – 1 A 116/09 – InfAuslR 2011, 2; Bauer in Renner/Bergmann/Dienelt, a.a.O., § 11 AufenthG Rn. 24).
- 29 2.2 Als Folge der durch die Ausweisung nach § 11 Abs. 1 AufenthG ausgelösten Sperrwirkung war es dem Kläger als Nicht-Unionsbürger untersagt, erneut in das Bundesgebiet einzureisen und sich darin aufhalten; diese Wirkungen sind jedoch im Zeitpunkt der Erlangung der Rechtsstellung eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers unter der Geltung von Art. 20 Abs. 2, Art. 21 AEUV entfallen, weil sie für diesen Personenkreis von einer gegenüber dem Unionsbürger nach § 6 Abs. 1, 2 FreizügG/EU ausgesprochenen Feststellung des Verlust seines Rechts auf Freizügigkeit abhängig sind (§ 7 Abs. 2 FreizügG/EU).

- 30 Im vorliegenden Fall bestand und besteht nach wie vor Gelegenheit, ein Verlustfeststellungsverfahren einzuleiten, in dem die vom Kläger ausgehende Gefahr für die öffentliche Ordnung vor dem Hintergrund des Strafurteils des Amtsgerichts München vom 16. April 2009 aktuell bewertet und dabei (erstmalig) die gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 FreizügG/EU maßgeblichen Grundsätze berücksichtigt werden müssen. Auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU vom 26. Oktober 2009 empfiehlt im Übrigen im Fall einer auf der Grundlage des Aufenthaltsgesetzes verfügten Ausweisung gegenüber einem inzwischen durch Beitritt seines Herkunftsstaats zur Europäischen Union freizügigkeitsberechtigten Ausländer die Überprüfung des Vorliegens von Gründen für die Feststellung des Verlustes des Freizügigkeitsrechts an Hand des Maßstabs des § 6 FreizügigG/EU (vgl. Nr. 6.0.5 und 7.2.5 AVwV-FreizügG/EU).
- 31 2.3 Weitere Gründe, wegen derer die angeordnete Abschiebungshaft und die darauf beruhende Leistungsfestsetzung rechtswidrig sein könnten, vermag der Senat dagegen nicht zu erkennen.
- 32 Soweit ersichtlich, sind die Formalien für eine wirksame Anordnung der Sicherungshaft – insbesondere im Hinblick auf § 417 Abs. 1, 2 FamFG – eingehalten. Auch der Kläger trägt insoweit nichts Gegenteiliges vor. Der Senat hält den Leistungsbescheid nicht bereits deswegen für rechtswidrig, weil der Kläger vor seinem Erlass nicht ordnungsgemäß angehört wurde (Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG). Denn jedenfalls wurde dieser Mangel im Verlaufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (vgl. Art. 45 Abs. 2 BayVwVfG) dadurch geheilt, dass sich die Beklagte im Verlaufe des erstinstanzlichen Verfahrens zu dem Rechtsschutzbegehren des Klägers inhaltlich geäußert hat und dabei umfassend auf seine Argumente eingegangen ist; die Stellungnahme wurde zum Gegenstand des Streitverfahrens gemacht (vgl. Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 BayVwVfG).
- 33 Der Senat teilt weiter die Auffassung des Erstgerichts, es sei schon nicht als unverhältnismäßig zu beanstanden, dass die Kosten der Abschiebungshaft im vorliegenden Fall auch für den über sieben Tage hinausgehenden Zeitraum der Abschiebehaft geltend gemacht wurden. Die entsprechende Begründung im angefochtenen Urteil (2. c. aa.) macht sich der Senat zu Eigen.
- 34 Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen, weil sie unterlegen ist (§ 154 Abs. 1 VwGO). Es entspricht der Billigkeit, dass die Beigeladene, die

sich im Verfahren nicht inhaltlich geäußert hat, ihre außergerichtlichen Kosten selbst trägt (§ 162 Abs. 3 VwGO).

- 35 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Kostenausspruchs beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10, § 711 Satz 1 ZPO.
- 36 Die Revision war wegen der der Rechtssache zukommenden grundsätzlichen Bedeutung zuzulassen (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Sie ergibt sich aus der Frage, ob die bestandskräftige Ausweisung eines drittstaatsangehörigen Ausländers dazu führt, dass er in dem Zeitpunkt, in dem er die Unionsbürgerschaft durch den Beitritt des Staates seiner Staatsangehörigkeit zur Europäischen Union erlangt, nicht in den Genuss des Freizügigkeitsrechts kommt.

Rechtsmittelbelehrung

- 37 Nach § 139 VwGO kann die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) eingelegt werden. Die Revision muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig), einzureichen. Die Revisionsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.
- 38 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsge-

richt durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

39 Senftl Zimmerer Dihm

40 **Beschluss:**

41 In Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts München vom 28. Juli 2011 wird der Streitwert für das erstinstanzliche Verfahren auf 3.526,47 Euro festgesetzt. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 1.305,77 Euro festgesetzt.

42 **Gründe:**

43 Für die Höhe des jeweils festzusetzenden Streitwerts ist § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG maßgeblich, denn Streitgegenstand ist eine bezifferte Geldforderung, die von der Beklagten durch Leistungsbescheid in bestimmter Höhe geltend gemacht wird.

44 Der vom Verwaltungsgericht festgesetzte Streitwert (4.764,54 Euro) war um einen Betrag in Höhe von 1.238,07 Euro herabzusetzen, der vom Kläger zuletzt nicht mehr mit seiner Klage angegriffen wurde; daraus ergibt sich ein Streitwert von 3.526,47 Euro für die Erstinstanz. Die Befugnis zur Abänderung des erstinstanzlichen Streitwerts ergibt sich aus § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG.

45 Der Streitwert des Berufungsverfahrens ergibt sich aus dem 17-fachen des für einen Tag Abschiebehaft anfallenden Kostenbetrags ($17 \times 76,81 = 1.305,77$ Euro).

46 Senftl Zimmerer Dihm